

26.11.99

R - AS

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Zweites Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher
Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der
ehemaligen DDR**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 74. Sitzung am 26. November 1999 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Angelegenheiten der neuen
Länder - Drucksachen 14/2188, 14/2204 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher
Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR
- Drucksache 14/1805 -**

in der nachstehenden Fassung (Anlage) angenommen.

Fristablauf: 17.12.99

Erster Durchgang: Drs. 457/99

Zweites Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der
Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl.
I S. 1613) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Datum „31. Dezember 1999“ wird durch
das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 20 Abs. 2 Satz 3 des Beruflichen
Rehabilitierungsgesetzes gilt entsprechend.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Betrag „300 Deutsche Mark“
durch den Betrag „600 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember
1999“ durch das Datum „31. Dezember 2001“
ersetzt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:
„(5) Berechtigte, denen bereits eine
Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 in
Verbindung mit Abs. 2 in der bis zum 31.
Dezember 1999 geltenden Fassung gewährt
worden ist, erhalten auf Antrag eine Nachzahlung.
Soweit die zusätzliche Kapitalentschädigung nach
§ 17 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember
1999 geltenden Fassung bewilligt worden ist,

beträgt die Nachzahlung 50 Deutsche Mark, in
den übrigen Fällen 300 Deutsche Mark für jeden
angefangenen Kalendermonat einer mit
wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen
rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren
Freiheitsentziehung. Der Anspruch auf
Nachzahlung ist übertragbar und vererblich,
soweit auch die Kapitalentschädigung gemäß
Absatz 3 übertragbar und vererblich ist. Absatz 4
Satz 1 gilt entsprechend.“

3. § 18 Abs. 3 wird durch die folgenden Absätze
3 und 4 ersetzt:

„(3) Nach dem Tod des Berechtigten gilt für seine
nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder und
Eltern) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2
entsprechend, soweit sie durch die
Freiheitsentziehung nicht unerheblich unmittelbar
mitbetroffen waren. Die nächsten Angehörigen von

- 1. Hingerichteten oder
- 2. während der Freiheitsentziehung oder im
Anschluss an die Freiheitsentziehung an
deren Folgen Verstorbenen

erhalten die Leistungen nach Satz 1 auch dann,
wenn sie nicht in ihrer wirtschaftlichen Lage
besonders beeinträchtigt sind.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die nächsten
Angehörigen von Personen, die aus den in
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes
genannten Gründen aus dem Beitrittsgebiet fliehen
wollten oder geflohen sind und infolge von
Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht ihr Leben
verloren haben, soweit eine Bescheinigung nach
§ 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes ausgestellt
worden ist.“

4. In § 19 werden die Wörter „oder wegen der
Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 2 keine
zusätzliche“ gestrichen.

5. In § 25 Abs. 2 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember
1999“ durch das Datum „31. Dezember 2001“
ersetzt.

665/95

Artikel 2

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zeiten nach Satz 1 und Pflichtbeitragszeiten, die während einer Verfolgungszeit zurückgelegt worden sind, gelten mit Ausnahme der Zeiten, für die Werte nach § 13 Abs. 2 Satz 1 zugrunde zu legen sind, insgesamt nur insoweit als beitragsgeminderte Zeiten, als sich für die Summe aller Entgeltpunkte ein höherer Wert ergibt.“

2. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1999“ durch das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Ablauf der Fristen kann der Antrag nach § 17 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2006 vom Rentenversicherungsträger gestellt werden, soweit dies zum Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung erforderlich ist.“

3. In § 23 wird das Datum „31. Dezember 2000“ durch das Datum „31. Dezember 2002“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

§ 9 Abs. 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620) wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1999“ durch das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Abs. 2 Satz 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Satz 3 wird im vierten Anstrich der Betrag „dreihunderttausend Deutsche Mark“ durch den Betrag „eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt.

2. Dem § 18 wird folgender Satz angefügt:

„Die Leistungen nach Satz 1 bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt.“

Artikel 4 a

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

§ 64 b Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach § 64 a Abs. 1 gespeicherten Eintragungen und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik sind nach dem 31. Dezember 2002 zu vernichten. Sie dürfen bis dahin den für die Rehabilitation zuständigen Stellen für Zwecke der Rehabilitation übermittelt werden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.“

Artikel 5

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

17.12.99

Beschluss des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26. November 1999 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 104a Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.